

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 3

Artikel: Aus der Rechtspraxis des Bundesgerichts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den meisten Staaten ist der Gewerbeinspektion auch in mehr oder minder weitgehendem Masse der Schutz der Arbeiter gegen Unfälle und gewerbliche Krankheiten übertragen und im Zusammenhange damit die Unfalluntersuchung. In diesen Staaten besteht infolgedessen die Pflicht zur Anzeige der Unfälle. So hat in der Schweiz der Fabrikant jeden Betriebsunfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von 6 Tagen nach sich zieht, der Lokalbehörde anzuzeigen. Die Behörden bringen dann diese Anzeigen den Fabrikinspektoren zur Kenntnis.

Interessant ist auch das Kapitel über die zwar nirgends gesetzliche Mitwirkung der Arbeiterverbände zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. Raumeshalber müssen wir uns darauf beschränken, nur diejenige Stelle der Arbeit des internationalen Arbeitsamtes zum Abdruck zu bringen, die von der Schweiz handelt. Es wird dort geschrieben: In der Schweiz üben bisher die Arbeiterorganisationen lediglich das Beschwerde- und Initiativrecht aus. Viele Betriebe werden alljährlich dem Fabrikgesetz unterstellt, auf ihre Mitteilung hin, sehr häufig rufen sie den Bundesrat an, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob das Haftpflichtgesetz auf einen Betrieb Anwendung finde oder nicht. Ihre Klagen an die Vollziehungsbehörden, an die eidgenössischen Inspektoren sind zahlreich und haben Abstellung von Uebelständen, Bestrafung der Beklagten zur Folge. Ferner werden Vertreter der Fabrikanten und Arbeiter zur Beratung wichtiger Fragen des Gesetzesvollzuges einberufen oder die Verbände beider Parteien zur schriftlichen Vernehmlassung über solche Fragen eingeladen.

In allen übrigen Ländern beschränkt sich die Mitwirkung der Gewerksvereine oder Arbeiterverbände auf die Uebermittlung von Beschwerden.

« B. V. »



Aus der Rechtspraxis des Bundesgerichts.

Nachstehender Bericht ist kürzlich in der bürgerlichen Presse veröffentlicht worden, ohne dass sich die Berichterstatter veranlasst fühlten, irgendwelchen Kommentar dazu zu machen.

« Was dich nicht brennt, das blase nicht », ist der Standpunkt aller derer, die mit Gott und der Welt zufrieden sind. Bei uns trifft das aber nicht zu; wir gestatten uns daher, am Schlusse unsere Ansicht zu dem besonders für Gewerkschafter und sozialistische Gemeinde- oder Kantonspolitiker sehr interessanten Fall. Vorerst der Bericht:

« Ist ein Streik « höhere Gewalt » ? »

Im Zusammenhang mit einem Prozess betreffend Konventionalstrafe hatte sich das Bundes-

gericht unter anderm mit den zwei Fragen zu befassen, ob 1. die Vereinbarung einer *Konventionalbusse* wegen deren *unverhältnismässigen Höhe* als unsittliches und daher ungültiges Rechtsgeschäft betrachtet werden könne, und ob 2. ein *Arbeiterstreik* im Sinne von Art. 181 O.-R. als « *höhere Gewalt* » zu bezeichnen sei, laut welcher Gesetzbestimmung « eine Konventionalstrafe nicht eingefordert werden kann, wenn die Erfüllung des Vertrages dem Schuldner durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist ».

Zum Verständnis des konkreten Falles sei aus der Prozessgeschichte kurz folgendes erwähnt:

Gemäss einem zwischen dem Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Baufirma Favre abgeschlossenen Bauvertrag über die Erstellung eines neuen grossen Lagerhauses in Winterthur sollte die genannte Firma die erforderlichen Betonarbeiten im Betrage von 170,000 Fr. bis zum 15. Oktober 1907 vollendet haben. Für den Fall der Verspätung wurde eine Konventionalstrafe vereinbart, die für die erste und zweite Woche je 700 Fr., für die dritte und vierte Woche je 1400 Fr. und von da an jede weitere Woche 2000 Fr. betragen sollte. Zufolge einer Reihe von Umständen konnte der Bau erst im Frühjahr 1908 vollendet werden, so dass der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund der obigen Ansätze an die Firma F. eine Konventionalbusse von rund 43,000 Fr. geltend machte.

Diese Forderung wurde von der Firma F. vorerst grundsätzlich bestritten, indem geltend gemacht wurde, es sei die Konventionalstrafe in so *exorbitanter Höhe* festgesetzt worden, dass die ganze Abmachung hierüber als ein unsittliches und daher *ungültiges Rechtsgeschäft* betrachtet werden müsse; für den Fall aber, dass die Gerichte diese Auffassung nicht teilen sollten, verlangte die Firma F. aus verschiedenen Gründen eine erhebliche *Reduktion* der Strafsumme, indem sie unter anderm ausführte, sie sei im Oktober 1907 durch einen achttägigen Streik in die Unmöglichkeit versetzt worden, die Arbeit innerhalb der vertraglichen Frist fertigzustellen und es habe daher der Richter in Anwendung von Art. 181 O.-R. für diese Zeit eine Herabsetzung der Konventionalstrafe vorzunehmen.

Das Bundesgericht hat in bezug auf diese beiden Rechtsfragen folgendes in Erwägung gezogen. Richtig ist, dass gemäss Art. 182 O.-R. *Konventionalstrafen* von den Parteien in *beliebiger Höhe* bestimmt werden können, so dass dem Richter nach dem Buchstaben des Gesetzes nur eine Herabsetzung übermässiger Ansätze vorbehalten ist. Trotzdem lassen sich aber nach dem Bundesgericht Fälle denken, wo die Höhe der Konventionalstrafe zu dem schutzbedürftigen Interesse und zu der Vermögenslage des Schuldners in einem solch schreienden Missverhältnis steht, dass sie sich als eine unsittliche und daher rechtlich nicht schützbares Abrede darstellt. So hat zum Beispiel das deutsche Reichsgericht einmal einen Vertrag

aufgehoben, wonach ein Handelsangestellter mit 2400 Mk. Jahresgehalt für den Fall der Uebertretung eines Konkurrenzverbotes sich zu einer Konventionalstrafe von nicht weniger als 100,000 Mark verpflichtet hatte. Ein solch extremer Fall liegt hier aber nicht vor. Weder die Höhe der Konventionalstrafe, die in ihrem Maximum etwa 25 Prozent des gesamten Werklohnes ausmacht, noch die Vermögenslage des Schuldners rechtfertigen eine solche Annahme, so dass im Prinzip die Konventionalstrafklausel als zu Recht bestehend anerkannt werden muss.

Was nun die Frage anbelangt, ob im Hinblick auf den ausgebrochenen *Streik* die Konventionalstrafe aus dem Titel der *höhern Gewalt* zu reduzieren sei, ist vorerst zu bemerken, dass in der Rechtsprechung eine genaue Definition des Begriffes der höhern Gewalt bisher nicht gegeben worden ist. Als höhere Gewalt wurden bisher namentlich Naturereignisse bezeichnet, die auch bei *grösster Aufmerksamkeit* nicht haben vorausgesehen und haben abgewendet werden können. In gleicher Weise zu behandeln sind auch Ereignisse anderer Art, insofern sie — wie zum Beispiel ein Krieg — gerade so wenig wie Naturereignisse voraussehen waren und denen gegenüber der einzelne nicht minder *ohnmächtig* dasteht. Wendet man diese Grundsätze auf den *Streik* an, so ist zu sagen, dass dieser sich *nicht ohne weiteres als höhere Gewalt* bezeichnen lässt. Der Streik ist heute vielmehr ein derart *alltägliches Kampfmittel* der Arbeiter, dass er beim Abschluss jedes auf längere Zeit berechneten Vertrages als *möglich vorausgesehen* werden kann und dass mit seinem Eintritt geradezu gerechnet werden muss; ganz besonders trifft dies im Baugewerbe zu. Dazu kommt, dass sich ein Streik gewöhnlich nicht mit einer solchen Wucht äussert, dass der betroffene Arbeitgeber ihm ohnmächtig gegenübersteht und keine Möglichkeit zu Gegenmassregeln besitzt. Vorzubehalten sind natürlich gewisse ausserordentliche Fälle, wie zum Beispiel der plötzliche Ausbruch eines *Generalstreiks* in einem gesamten Lande. Aus all diesen Gründen kann daher die Frage, ob ein Streik als höhere Gewalt zu betrachten ist, *nicht absolut bejaht oder verneint*, sondern es muss *jeder einzelne Fall besonders geprüft werden*. Im vorliegenden Prozesse sind nun solche ausserordentliche Umstände, die die Annahme höherer Gewalt rechtfertigen würden, *nicht gegeben*. Denn einen Streik von verhältnismässig so geringer Dauer habe der Unternehmer bei Eingehung des Vertrages wohl voraussehen können, und er habe daher vorsichtigerweise bei Festsetzung der Frist mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. Es kann ihm daher aus diesem Grunde eine Herabminderung der Konventionalstrafe nicht zugebilligt werden.»

Der Standpunkt, den in diesem Falle das Bundesgericht eingenommen hat, ist wohl der gerechteste und vernünftigste, den man unter den heute gegebenen Umständen in solchen Dingen einnehmen kann; er ist darum auch der unsere.

Nun, was wollt ihr denn mehr, als euch darüber freuen, wird man uns bemerken. Aber, «*nume nid gsprengt*», sagt der Berner. Es handelte sich im vorliegenden Falle ausschliesslich um Privatinteressen und da hat der grössere Geldsack dem kleinern gegenüber Recht bekommen. Was soll man aber gegenüber den Erwägungen des Bundesgerichts zu den **Streikklauseln** sagen, die Stadtgemeinden wie Zürich in ihre Reglemente oder Verordnungen über Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmungen aufnehmen, die andere Gemeinden, wie Winterthur, St. Gallen, Bern und so fort von Fall zu Fall häufig den Unternehmern beim Abschluss von Submissionsverträgen zugestehen?

Dazu ist nur zu sagen:

Streik gilt in der Regel als höhere Gewalt, wo es gilt, auf Kosten der Bevölkerung die Geld- und Machtinteressen des Unternehmertums gegenüber den um ihre Existenz kämpfenden Arbeitern zu schützen; dagegen hört die höhere Gewalt des Streiks da auf, wo deren Anerkennung die Geldinteressen einer Kapitalistengruppe gefährdet, die mächtiger ist als der in Frage kommende Unternehmer.



Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Frankreich.

Die wieder mit erheblicher Verspätung veröffentlichte Gewerkschaftsstatistik des französischen Arbeitsamtes weist eine Zunahme der Arbeiterorganisationen auf, die jedoch aufgewogen wird durch die Zunahme der Unternehmerorganisationen. Diese Statistik umfasst alle Organisationen, die auf Grund des Gewerkschaftsgesetzes konstituiert sind, also sowohl Unternehmer- als auch Arbeiterorganisationen. Unter letzteren befinden sich auch solche, die unter die Gewerkschaften eigentlich nicht rubriziert werden können, Vereine, die sich mit der Arbeitsvermittlung und bestenfalls mit der Unterstützung kranker und arbeitsloser Mitglieder befassen und nicht als Kampforganisationen gerechnet werden können. Da die Statistik keinerlei Angaben über Einnahmen und Ausgaben der aufgeführten Gewerkschaften enthält, auch keine Angabe, wieviel Organisationen Streikunterstützung zahlen, fehlt jede Kontrolle über die Genauigkeit der angegebenen Mitgliederzahlen wie über den gewerkschaftlichen Charakter der Organisationen. Da jedoch die *Confédération Générale du Travail* selbst keine Gewerkschaftsstatistik veröffentlicht — die in den Berichten an die Gewerkschaftskongresse enthaltenen Angaben können als solche nicht gelten — müssen wir uns mit der offiziellen Statistik bescheiden, die jedoch auch nur mit der nötigen Reserve aufgenommen werden darf. Nach dieser Statistik verlief die Mitgliederbewegung der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen — wir übergehen die bedeutungslosen *gemischten Syndikate* und die *landwirtschaftlichen Syndikate*, die in Wirklichkeit aus Bauern und Pächtern